

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

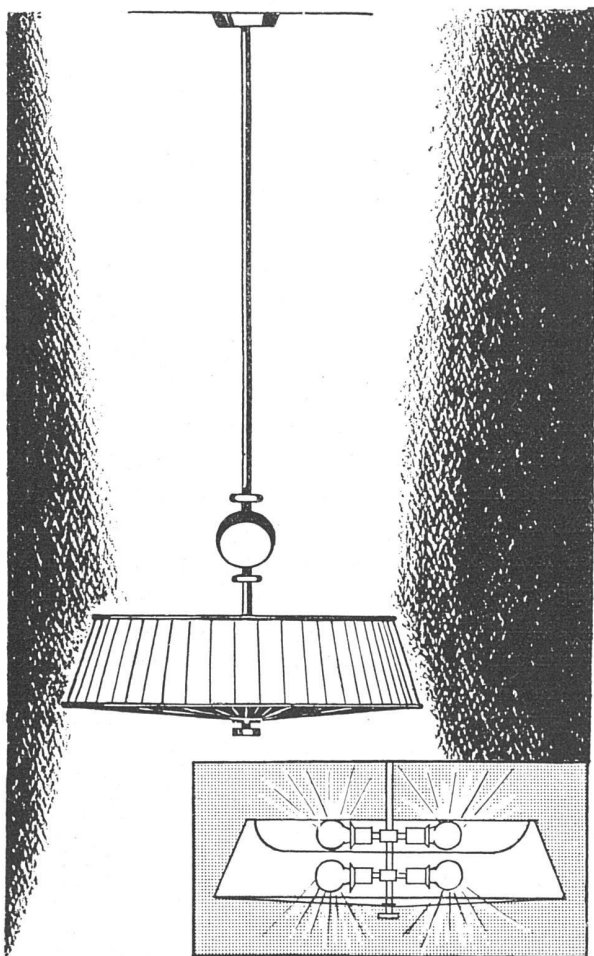
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schon lange suchten Sie diese Lampe

Indirekte Raumbelichtung, verbunden mit direkter Tischbeleuchtung! Die EBERTH 5680, die in jeder Grösse und Ausführung geliefert werden kann, sollten Sie sich unbedingt zeigen lassen.

Paul Eberth & Co.

Bahnhofstrasse 26
Am Paradeplatz
Tel. 56.743 Telegr. Bronze

ZÜRICH

XXVI

Schweizerischer Werkbund SWB

Werkbund und «Werkbundsiedlung Neubühl» Zürich

Vor kurzer Zeit sind in mehreren Blättern, zum Beispiel in der «Zürcher Volkszeitung», sehr demagogische Angriffe über die Vermietungspraxis in der Werkbundsiedlung Neubühl erhoben worden. Es ist daher nötig, die Beziehungen zwischen Werkbund und Siedlung in Erinnerung zu rufen. Als seinerzeit eine Anzahl dem SWB angehörende Architekten den Bau einer modernen Siedlung propagierten, erklärte sich der SWB-Zentralvorstand bereit, dem Unternehmen seine moralische Unterstützung zu gewähren. Diese Mitarbeit und vor allem auch die tatkräftige Hilfe, die durch die SWB-Geschäftsstelle geleistet worden war, führte dazu, der Kolonie den Namen «Werkbundsiedlung» zu geben und dem SWB einen Sitz im Genossenschafts-Vorstand einzuräumen.

Anlässlich dieser Angriffe war wieder einmal festzustellen, wie schwer sich solche Zeitungen dazu entschliessen können, wenigstens nachträglich der Wahrheit die Ehre zu geben, selbst wenn ihren Angriffen sehr einfach widerlegbare Tatsachen zugrunde liegen. Im Falle Neubühl war behauptet worden, dass es zweierlei Mieter gäbe: solche, die Genossenschafts-Anteile zu bezahlen hätten und andere, die dies privilegierterweise nicht zu tun brauchten; obendrein wären dieser Vorzugskategorie noch kürzere Kündigungsfristen zugestanden worden. Um die Geschichte zu pfeffern, wurde daraus ein Gegensatz in der Behandlung christlicher und jüdischer Mieter konstruiert.

Als Sachverhalt stellt sich heraus, dass in Neubühl mit seinen 600 Einwohnern in leerstehenden Wohnungen einzelne Zimmer an insgesamt fünf deutsche Flüchtlingsfamilien vermietet worden sind, um aus diesen Leerwohnungen wenigstens einen bescheidenen Ertrag herauszuwirtschaften. Eine sechste Emigrantenfamilie hat eine Wohnung mit Anteilschein-Verpflichtung übernommen; sämtliche Flüchtlingsfamilien umfassen 15 Personen. Da die Siedlung gemäss den üblichen Genossenschaftsvorschriften konfessionell und politisch neutral ist, befasst sie sich weder mit den Glaubensbekenntnissen noch mit der Parteizugehörigkeit ihrer Mieter. Selbstverständlich können Zimmervermietungen nicht mit der Auflage von Genossenschaftsanteilen beschwert werden. Ebenso einleuchtend ist es, dass sich die Genossenschaft monatliche Kündigung vorbehalten muss, um jederzeit auf kurze Frist über die Räume verfügen zu können, wenn sich ein Mieter für die ganze Wohnung findet. Pfändungen für fällige Anteilscheinraten sind, entgegen den aufgestellten Behauptungen, keine vorgenommen worden, wohl aber musste in mehreren Fällen für die Zahlung wiederholt gemahnt werden. Für die geschuldeten Mietbeträge musste dagegen im ganzen